



Pet 4-19-07-451-007696
78333 Stockach
Besonderer Teil
des Strafgesetzbuches

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den in § 166 Strafgesetzbuch normierten Straftatbestand der Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen ersatzlos zu streichen.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass § 166 Strafgesetzbuch (StGB) dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz (GG) widerspreche. Der Paragraph sei nicht mehr zeitgemäß, da in der Bundesrepublik Konfessionslose mit 35 % der Bevölkerung die größte Gruppe darstellen würden, gefolgt von jeweils ca. 27 % Katholiken sowie Protestant. Kritisches Denken und kritische Meinungsäußerungen gegenüber Kirchen und Konfessionen würden dadurch unterdrückt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 90 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 21 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Gemäß § 166 Absatz 1 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Ebenso wird nach § 166 Absatz 2 StGB bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

§ 166 StGB ist – zusammen mit den Vorschriften des elften Abschnitts des Strafgesetzbuchs über Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen – durch das 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) im Bemühen um weltanschauliche Neutralität in einer pluralistischen Gesellschaft neu gefasst und dabei zum Teil grundlegend umgestaltet worden.

Die durch die §§ 166 ff. StGB geschützten Rechtsgüter sind danach nicht mehr Religion und Weltanschauung als solche und auch nicht das „religiöse Gefühl“. Die §§ 166, 167 StGB schützen vielmehr den öffentlichen Frieden und unterstellen das Mindestmaß an Toleranz in Glaubens- und Weltanschauungsfragen, ohne das eine freiheitlich-pluralistische Gesellschaft nicht existieren kann, dem strafrechtlichen Schutz. Dies spricht gegen die Auffassung, der Straftatbestand des § 166 StGB sei in einem religiös-weltanschaulich neutralen Staat nicht mehr zeitgemäß. Die Strafdrohungen liegen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe zudem im unteren Bereich der Strafbarkeit.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 GG kann durch allgemeine Gesetze eingeschränkt werden (Artikel 5 Absatz 2 GG). Zu den allgemeinen Gesetzen gehört auch § 166 StGB. Bei der Auslegung und Anwendung der allgemeinen Gesetze sind die Anforderungen zu beachten, die sich aus dem Grundrecht der Meinungsfreiheit ergeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die allgemeinen gesetzlichen Schranken zwar dem Grundrecht der Meinungsfreiheit Grenzen setzen, gleichzeitig aber aus der



Erkenntnis der grundlegenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt und damit selbst wieder eingeschränkt werden müssen. Die allgemeinen Gesetze müssen demnach ihrerseits die Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit respektieren und den Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 GG entsprechen. Dies gilt demzufolge auch für § 166 StGB. Bereits bei der Auslegung des § 166 StGB wird daher eine Abwägung zwischen der hohen Bedeutung der Meinungsfreiheit auf der einen sowie dem Gewicht der einschränkenden Gründe des § 166 StGB auf der anderen Seite vorgenommen. Der besonderen Bedeutung des Artikels 5 Absatz 1 GG wird daher schon auf diese Weise hinreichend Rechnung getragen.

Für ein Beschimpfen im Sinne des § 166 StGB genügen die bloße Verneinung oder Ablehnung eines Bekenntnisses bzw. einer religiösen oder weltanschaulichen Institution außerdem ebenso wenig wie scharfe Kritik. Vielmehr muss es sich für die Annahme des Beschimpfens gerade um eine besonders verletzende rohe Äußerung der Missachtung handeln.

§ 166 StGB ist daher mit dem Grundgesetz, insbesondere mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 GG vereinbar. Die Frage, ob eine bestimmte Äußerung bzw. ein bestimmtes Verhalten tatsächlich gemäß § 166 StGB strafbar ist, hängt jeweils von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab. Die Entscheidung über die Strafbarkeit obliegt dabei den unabhängigen Gerichten.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit eine Revision des § 166 Strafgesetzbuch im Hinblick auf Angemessenheit und Notwendigkeit gefordert ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.